

Förderkriterien

Private Starkregenvorsorge an Wohngebäuden



Die Förderung von privaten Schutzmaßnahmen erfolgt nach dem Beschluss des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss vom 14.02.2023 und folgenden Kriterien:

1. Die beantragten Maßnahmen sollen zum Ziel haben zu verhindern, dass Wohnflächen (auch Kellerräume) oder Gewerbeflächen (auch Lagerräume) bei Starkregenereignissen durch eindringendes Wasser geschädigt werden.
2. Maßnahmen für selbstständige Nebenanlagen wie Garagen, Gärten oder Parkflächen werden **nicht** gefördert.
3. Bei Grundstücken mit Gebäuden, die tiefer liegen als die Straße, sind Schutzmaßnahmen grundsätzlich sinnvoll und werden gefördert.
4. Die Kosten müssen im Verhältnis zum möglichen Schadenspotenzial stehen.
5. Die beantragten Maßnahmen werden vom Ingenieurbüro Fischer geprüft und bewertet; ggfls. fachlich befürwortete günstigere Varianten stellen die Förderobergrenze dar.
6. Bereits durchgeführte Schutzmaßnahmen aller Art werden nicht mehr gefördert.